

Region Hannover  
**Stadt Springe**

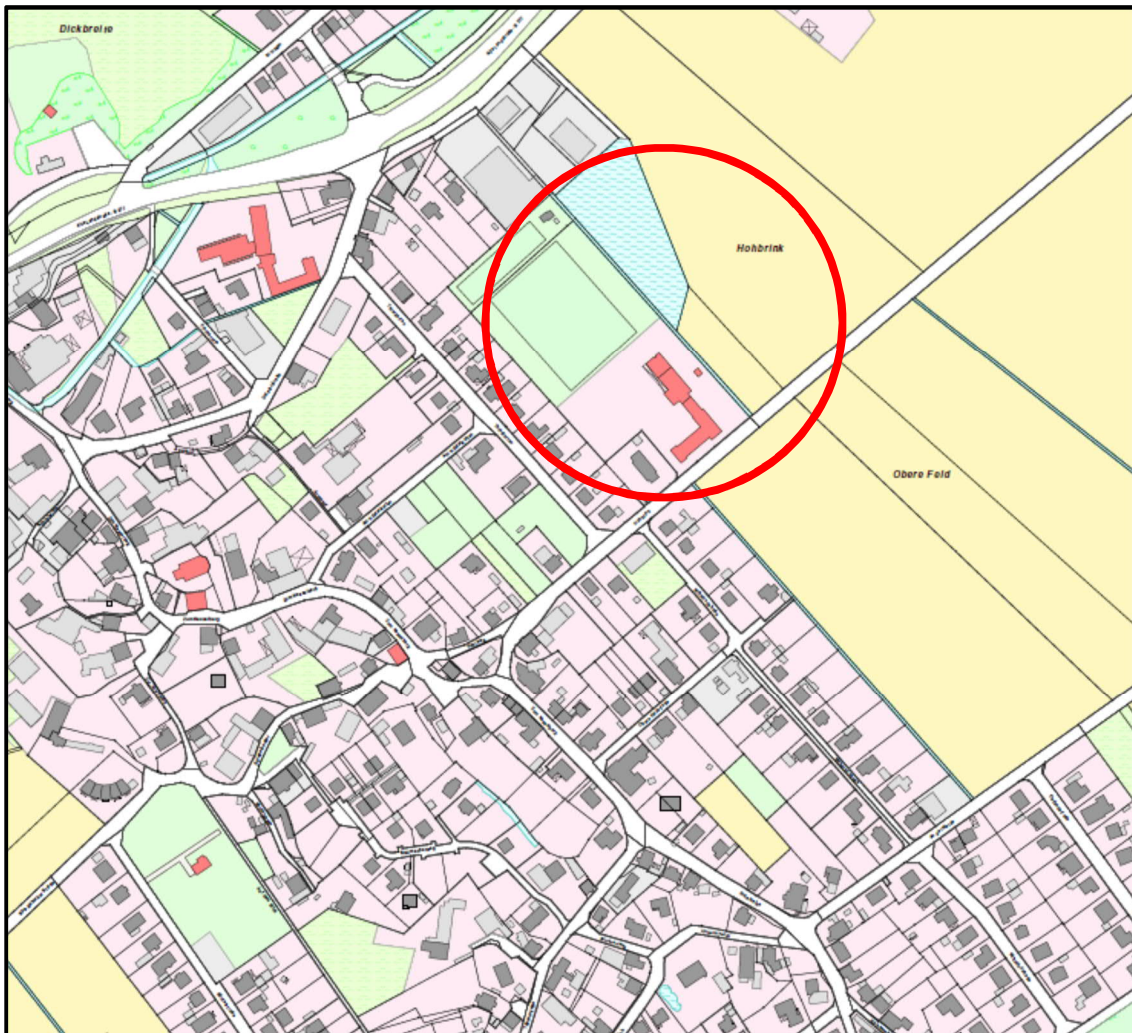
**27. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
(Feuerwehr Am Oberen Felde)

**Stadtteil Altenhagen I**

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB**

Ausfertigung

Übersichtskarte



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2021 

**Diese zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung  
der Stadt Springe**

Stand Juli 2021



In § 6a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

## **1. Änderungsbereich**

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 3 der Gemarkung Altenhagen I am nordöstlichen Ortsrand.

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

## **2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung**

Im Rahmen der Überprüfung der Feuerwehrgerätehäuser durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und den damaligen Fachdienst 23 (Liegenschaften), wurde festgestellt, dass aus technischer und arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht die Modernisierung und Erweiterung des Feuerwehrstandortes Altenhagen I erforderlich ist.

Gegenwärtig ist die Feuerwehr im Gebäudekomplex der ehemaligen Grundschule untergebracht. An diesem Standort sind die Verbesserungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht umsetzbar. Es wurde deshalb in Abstimmung mit der Feuerwehr nach Standorten für ein neues Feuerwehrgerätehaus gesucht, wobei die Wahl sofort auf den gewählten Standort fiel. Für den Standort spricht auch, dass er in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen liegt, so dass zukünftig Teile des alten Standortes als Lagerfläche mitgenutzt werden können.

Außerdem soll der Katalog der Zweckbestimmungen für die benachbarte Fläche für den Gemeinbedarf an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Das heißt, die Zweckbestimmung „Schule“ wird entfernt und durch die Zweckbestimmung „Gemeinschaftshaus“ ersetzt. Für das nördlich angrenzende Grundstück wird die Nutzung des Regenrückhaltebeckens der Vollständigkeit halber mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Ausgleich für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann voraussichtlich durch die Festsetzungen des parallel geänderten Bebauungsplans innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Vorgesehen ist ein Gehölzstreifen entlang der Ostgrenze des Plangebietes, der auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als Grünstreifen zur „Eingrünung von Baugebieten“ dargestellt wird.

Bei dem o.g. Vorhaben (Feuerwehrgerätehaus) handelt es sich um ein neues städtebauliches Ziel, das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Springe noch nicht berücksichtigt worden ist. Der Flächennutzungsplan ist daher an die neue städtebauliche Zielsetzung anzupassen. Erst wenn dies erfolgt ist, kann der für die planungsrechtliche Absicherung des Vorhabens erforderliche Bebauungsplan rechtskräftig werden. Wie oben bereits erwähnt erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ im so genannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Unter Beachtung des Standortes der Feuerwehr als potenzieller Lärmquelle und der benachbarten zulässigen Nutzungen von Schule und Kindertagesstätte als zu schützende lärmempfindliche Nutzungen, wird auf der Planungsebene des FNP zunächst davon ausgegangen, dass sich die Änderungen der Darstellungen verträglich in den städtebaulichen Kontext einfügen werden. Ob und in welchem Umfang Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen sind, ist im Zuge der folgenden und vertiefenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

#### **3.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung**

- **Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“**

Die gegenwärtige Ackerfläche für das geplante Feuerwehrhaus und das Regenrückhaltebecken ist lediglich einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich und spielt daher keine Rolle für die freiraumbezogene Erholung. Die zu ändernde Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule wird gegenwärtig als Kindertagesstätte genutzt. Ebenfalls in dem Gebäude befinden sich eine Sporthalle, ein Raum der Dorfgemeinschaft und die Feuerwehr, welche nun auf den angrenzenden Acker nordöstlich verlegt werden soll. Insgesamt ist dem Geltungsbereich in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine äußerst geringe Bedeutung zuzuerkennen.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärmimmissionen und Luftschadstoffe verursacht werden. Als immissionsrelevante Nutzungen wurden innerhalb des Plangebietes mögliche Fahrzeugbewegungen, Parkplatzverkehr und geräuschintensive Aktivitäten (z.B. Übungseinsätze, Reparatur und Wartung von Einsatzutensilien) betrachtet.

## **Auswirkungen**

Erholungsfunktion: Aufgrund der vorgesehenen F-Plan-Änderung wird die Ackerfläche im Bereich der geplanten Feuerwehr und des Regenrückhaltebeckens auch zukünftig den meisten Bewohnern (ausgenommen Feuerwehrleuten) nicht zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen. Auf der derzeitigen Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule bleibt für die zukünftige Erholungsfunktion im Vergleich zur derzeitigen tatsächlichen Nutzung für die Bewohner unverändert.

Gesundheit: Aufgrund des Baus des Feuerwehrgerätehauses sind Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Kindertagesstätte und der Wohngebäude nicht von vornherein auszuschließen. Die Stadt Springe hat daher die AMT Ingenieursgesellschaft mbH beauftragt, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Anhand einer für den Betrieb vergleichbaren Anordnung von Außenanlagen und einem typischen Gebäudeplan für das Feuerwehrgerätehaus werden die immissionsrelevanten Schallquellen, wie die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und der feuerwehertechnische Betrieb auf dem Außengelände, ausgewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb des Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort aus schalltechnischer Sicht zulässig ist.

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es ferner zu temporärem Baulärm.

## **Bewertung**

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind für den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses sicher auszuschließen. Ebenfalls können Beeinträchtigung durch Lärm (z. B. Ausbildungsdienst der Feuerwehr) während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

- **Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“**

Die Bestandsaufnahme des Schutzguts „Pflanzen“ im Bereich Feuerwehrgerätehaus erfolgte durch eine Erfassung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2016) im Juli 2018. Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte von Frühjahr bis Spätsommer 2018 eine faunistische Untersuchung zu Brutvögeln, Fledermäusen und zum Feldhamster (ABIA 2018).

Für das bereits gebaute Regenrückhaltebecken wird der Bestand vor der Herstellung beschrieben. Die Bestandsaufnahme des Schutzguts „Pflanzen“ im Bereich des Regenrückhaltebeckens erfolgte durch eine Erfassung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2004). Für die

artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte 2010 Gutachten zum möglichen Vorkommen des Feldhamsters (ABIA 2010).

- **Schutzgut „Pflanzen, Biotop“**

Potenziell natürliche Vegetation des F-Plan-Änderungsbereiches ist der sog. Eichen-Hainbuchenwald der Löß- und Kalkböden, ein Mischwald aus Eiche und/oder Hainbuche mit Buche und Edellaubholz (Ahorn, Esche, Linde) sowie Sträuchern wie z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn und Schwarzer Holunder auf mäßig trockenen bis frischen, lehmigen Böden (meist eutrophe Braunerden aus Löß oder Geschiebelehm) (Region Hannover 2013).

Der nordöstliche Teil des insgesamt ca. 1,66 ha großen F-Plan-Änderungsbereiches wird derzeit bzw. wurde in Bezug auf das bereits gebaute Regenrückhaltebecken landwirtschaftlich genutzt und ist gekennzeichnet durch intensiven Ackerbau (AT, basenreicher Lehm-/Tonacker, ca. 9.574 m<sup>2</sup>). Am Ortsrand von Altenhagen I liegt innerhalb des F-Plan-Änderungsbereiches ein Sonstiger Graben (FGZ, ca. 110 m<sup>2</sup>) und im Bereich des Wirtschaftsweges östl. der B 217 Halbruderale Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte (UHM, ca. 30 m<sup>2</sup>).

Die zu ändernde Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule entspricht den Biotoptypen „sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex“ (ONZ, ca. 5.099 m<sup>2</sup>), „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ (HSE, ca. 871 m<sup>2</sup>), „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ (HPS, ca. 535 m<sup>2</sup>), einem „Nährstoffreichen Graben“ (FGR, 211 m<sup>2</sup>), „Sportplatz“ (PSP, ca. 217 m<sup>2</sup>) und 8 „Sonstige Einzelbäume/Baumgruppen“ (HBE).

### **Auswirkungen**

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Bereich der geplanten Feuerwehr und dem Regenrückhaltebecken zu einer fast vollständigen Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kommt es zudem zu einer Versiegelung der Flächen.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind durch die Planung nicht betroffen.

### **Bewertung**

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotop. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Insgesamt handelt es sich bei dem F-Plan-Änderungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner Strukturarmut, der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten, aber auch durch die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln infolge der intensiven Landbewirtschaftung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzenarten aufweist. Da jedoch durch die Planung die vorhandene Vegetation weitestgehend beseitigt wird, ist der Eingriff in die Flora als erheblich zu bewerten.

- **Schutzgut „Tiere“**

**Teilbereich Regenrückhaltebecken:** Der F-Plan-Änderungsbereich des bereits gebauten Regenrückhaltebeckens stellte ursprünglich (landwirtschaftliche Fläche) keinen hochwertigen Tierlebensraum dar. Mit einem Vorkommen gefährdeter Arten ist nicht zu rechnen. Die Lebensraumbedeutung der landwirtschaftlichen Flächen ist durch ihre intensive Nutzung stark eingeschränkt. Aufgrund der hohen Bearbeitungsintensität sowie des Einsatzes von Pestiziden und Düngern, aber auch wegen der Strukturarmut bieten solche Flächen insbesondere einigen Arten wirbelloser Tiere (z.B. Laufkäfer) Lebensraum. Ihre Funktion als Brutrevier und Nahrungsreservoir für andere Tiergruppen (z.B. Säugetiere, Vögel) ist nicht zuletzt auch wegen des hohen Störungsgrades am Siedlungsrand stark eingeschränkt.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Hohbrink“ einschlich örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I fand Mitte Mai 2010 – die streng geschützte Art „**Feldhamster**“ betreffend - eine flächendeckende Begehung des Plangebiets und eines angrenzenden 100 m-Korridors durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) aus Neustadt am Rübenberge statt. Ende August 2010 erfolgte eine weitere flächendeckende Begehung dieser Flächen. Zusätzlich wurde im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich eine stichprobenartige Untersuchung auf allen Ackerflächen durchgeführt. Dabei wurden auch nördlich der Bundesstraße B 217 gelegene Flächen einbezogen. Anzeichen einer Besiedlung des Raumes durch den Feldhamster wurden nicht gefunden. Der Gutachter urteilte daher, im betrachteten Landschaftsausschnitt sei nicht mit einer aktuell vorhandenen Population dieser Art, bei Ausführung der geplanten Maßnahmen aktuell nicht mit Konflikten dieses Aspektes des Artenschutzes zu rechnen. Es ergebe sich auch kein Kompensationsbedarf mit Bezug auf die hier betrachtete Art (s. Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Hohbrink“ einschlich örtlicher Bauvorschrift, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Am Sportplatz“, Stadtteil Altenhagen I).

Eine Beeinträchtigung der **Avifauna** ist nicht zu erwarten, weil Gehölzstrukturen nicht in nennenswertem Umfang verloren gehen und die ortsrannahen Ackerflächen für die Feldlerche - als Vertreterin der auf den Feldern brütenden Vogelarten – nicht als Brutplatz geeignet sind. In den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird bezüglich der Feldlerche ausgeführt, dass diese Vogelart bei der Brut Zonen in einer Breite von 60 – 120 m zu Wald- und Siedlungsflächen meidet. Die neuen Gewerbeflächen und das südöstlich angrenzende Rückhaltebecken sind damit in einem Areal vorgesehen, das für die Lerche bereits jetzt als Brutplatz ausscheidet. Auch für Vogelarten wie z.B. Wachtel und Rebhuhn stellen die ortsnahen Ackerflächen keine geeigneten Lebensräume dar.

Auf dem Gelände des zukünftigen Rückhaltebeckens sollen - unter Verzicht auf eine Anpflanzung von Gehölzen - dauerhafte Gras- und Staudenfluren entwickelt werden, die Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel als Nahrungshabitate dienen können.

Da eine direkte Beeinträchtigung der Feldvögel durch die Baumaßnahme vermieden wird, indem erst nach Ernte der Feldfrüchte mit den Bauarbeiten für das Rückhaltebecken begonnen wird, die ortsrandnahen Ackerflächen als Brutplatz für die Feldlerche ausscheiden (s.o.) und weil der Lebensraum der Feldvögel durch die zukünftige Vegetation des Beckengeländes verbessert wird (kräuter-, samen- und insektenreiche Fläche), wurde auf eine Erfassung dieser Tiergruppe verzichtet. Bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist auch eine Einplanung gesonderter Ausgleichsflächen für Feldvögel entbehrlich.

### **Bewertung**

Der Teilbereich des F-Plan-Änderungsbereiches spielt als Lebensraum für die Fauna nur eine untergeordnete Rolle. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten war vor dem Bau des Regenrückhaltebeckens nicht bekannt und war auch nicht zu erwarten. Trotzdem ergeben sich bei Umsetzung der Planung durch Lebensraumverluste negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“, die als erheblich einzustufen sind.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Hohbrink“ einschlich örtlicher Bauvorschrift, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Am Sportplatz“, Stadtteil Altenhagen I kompensiert.

**Teilbereich Feuerwehr:** Da die Flächen für die geplante Feuerwehr sowie daran angrenzende Bereiche einen potenziellen Lebensraum für gesetzlich geschützte Brutvögel, Fledermäuse und Feldhamster darstellen, wurde ein Gutachten zur Bestandserfassung dieser Arten(gruppen) und zur Beurteilung dieser Arten(gruppen) in Auftrag gegeben (siehe Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“). Darüber hinausgehend sind keine Vorkommen weiterer relevanter Arten während der faunistischen Erfassungen nachgewiesen worden. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für weitere störungsunempfindliche Arten zu erwarten.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurden auch Beobachtungen von wertgebenden Arten im Umfeld durchgeführt. Besonderes Augenmerk galt dabei den am Boden brütenden Offenlandarten, welche im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen in einem 200 – 300 m um das Plangebiet verlaufenden Korridor mit untersucht wurden. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2018. Es wurden insgesamt fünf Begehungen durchgeführt (ABIA 2018).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wurden zur Bearbeitung des potenziellen Feldhamstervorkommens das Plangebiet selbst zweimalig



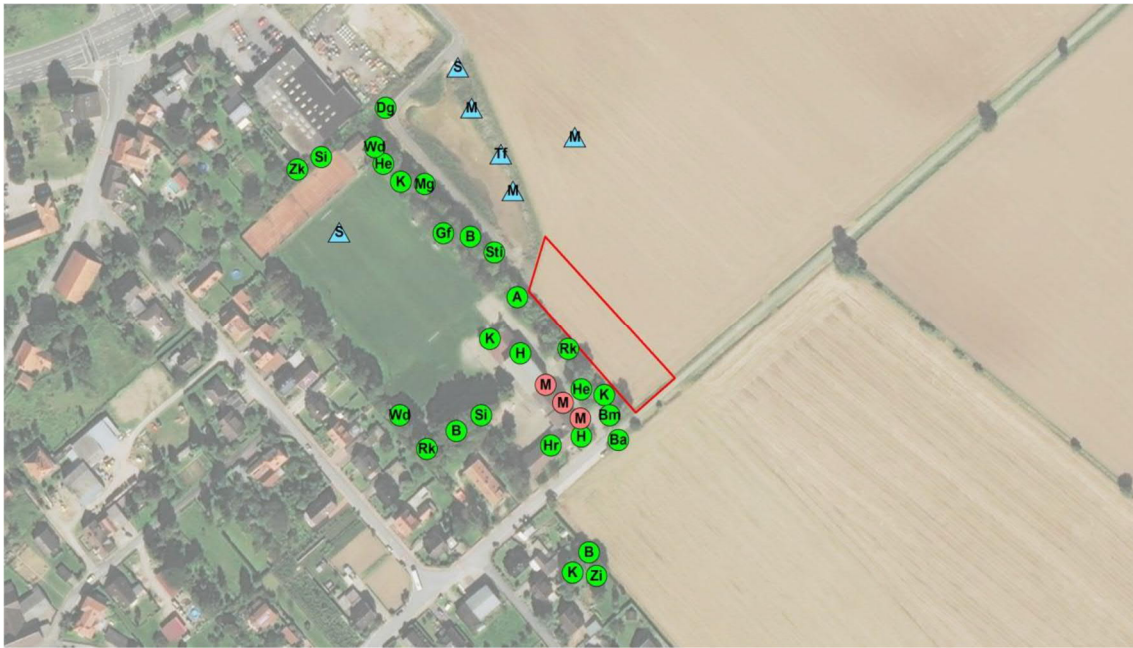
und die Offenlandanteile in einem 200 m-Radius einmalig auf vorhandene Baue abgesucht. In diese Suche wurden auch die Flächen des angrenzenden Sportgeländes und die Randbereiche des Regenrückhaltebeckens einbezogen. Die Beschränkung auf einen 200 m großen Radius erschien einerseits möglich, da das Plangebiet selbst nicht groß ist. Andererseits liegt aus einem im Jahr 2010 in demselben Untersuchungsgebiet erstellten Gutachten, das auch ein potenzielles Feldhamstervorkommen thematisierte, ein nicht ganz altes Bearbeitungsergebnis ohne Funde von Bauen vor und außerdem sind weder aus der näheren noch weiteren Umgebung zwischenzeitlich Funde der Art bekannt geworden.

Die Begehungen der Planfläche und des angrenzenden Weizenackers erfolgten im Frühling am 08.05.2018 und des gegenüber der Verlängerung der Straße „Hohbrink“ liegenden Zuckerrübenackers am 25.05.2018. Im Sommer wurde der gemähte, aber noch stehende Stoppel auf den im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen am 04. bzw. 18.07.2018 abgesucht (ebd.).

Die Suche nach potenziellen Fledermausquartieren erfolgte an der westlich zum Acker vorkommenden Gehölzreihe vor der Belaubung. Diese wurden mit einem Fernglas nach Höhlenöffnungen, vorhandenen Spalten, Ritzen und abstehender Rinde abgesucht. Da die Gehölze und deren linearer Charakter größtenteils erhalten bleiben, wurde auf eine Potenzialanalyse zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse verzichtet (ebd.).

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Avifauna: Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden 17 Brutvogelarten (Auflistung der Arten siehe Anlage 4, Kap. 4.1, Tab. 2 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“) mit einem Brutnachweis nachgewiesen. Von der Mehlschwalbe ist eine Brutkolonie vorhanden. Neben den Brutnachweisen erfolgten auch Beobachtungen der Art bei Jagdfügen über dem nördlich liegenden Regenrückhaltebecken und den darum herumliegenden Ackerflächen. Die Arten Star und Turmfalke wurden lediglich als Nahrungsgäste registriert und zählen daher nicht zum Brutbestand. Der Turmfalke wurde am Regenrückhaltebecken beobachtet und der Star – häufig in Trupps mit mehreren Individuen – suchte häufiger Nahrung auf den Scherrasenflächen der Sportanlagen und ebenfalls im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Da für beide Arten Hinweise auf vorhandene Nistplätze im UG ausblieben, waren sie als Nahrungsgast einzustufen. Die anderen Arten erreichten den Status des Brutverdachts und bilden daher zusammen mit der als Brutnachweis festgestellten Mehlschwalbe den Brutbestand des untersuchten Bereichs.



**Abb. 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (ABIA 2018):**

**hellblaues Viereck = Brutnachweis**

**grüner Kreis = Brutverdacht**

**rosa Sechseck = Brutzeitfeststellung**

**Artkürzel: A = Amsel, Ba = Bachstelze, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, Dg = Dorngrasmücke, Gf = Grünfink, H = Haussperling, He = Heckenbraunelle, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, M = Mehlschwalbe, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rotkehlchen, S = Star, Si = Singdrossel, Sti = Stieglitz, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, Zk = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp.**

Alle übrigen erfassten Arten sind mit ihren Revierzentren in der Mehrzahl westlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses in den Gehölzen und an den Gebäuden angesiedelt.

Erwähnenswert ist das Vorkommen der Mehlschwalbe, die eine Kolonie unter dem Dachüberstand des Gebäudes, das den Kindergarten, die Turnhalle und derzeit noch das Feuerwehrgerätehaus beherbergt, gebildet hat. Hier waren im Frühjahr 2018 in mehreren Bereichen des Dachüberstands Reste von Nestern festzustellen. Mitte Mai als die Mehlschwalben von ihrem Heimzug aus ihren Überwinterungsgebieten wieder zurück waren, war ein Nest bereits fest besetzt. An ca. 15 weiteren Stellen waren die Vögel intensiv mit dem Nestbau beschäftigt und damit mehr oder weniger weit vorangeschritten, drei der Nester waren fast vollendet. Bei dem Besuch Anfang Juni 2018 wurden dann ca. 30 – 35 weitgehend zu Ende gebaute Nester festgestellt, von denen die große Mehrzahl besetzt war (ABIA 2018).

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens, jedoch 17 ungefährdete Arten, von denen zwei auf der Vorwarnliste geführt werden, nachgewiesen. Bei den heimischen europäischen Vogelarten erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung in der Regel nur für bestimmte Arten einzelfallbezogen. Dazu zählen die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) und die gefährdeten Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands, ggf. ausgewählte Arten der Vorwarnliste sowie Koloniebrüter (ebd.).

Von einer durch die Ausführung der Planungen ausgehenden Beeinflussung der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen Brutvögel ist nicht auszugehen, da die Flächen, in denen die Reviermittelpunkte zu verorten waren, nicht in Anspruch genommen werden, also unbeeinflusst bleiben und die Arten des Brutbestands gegenüber Störungen keine besondere Empfindlichkeit zeigen (ebd.).

Gefährdete und am Boden brütende Arten des Offenlandes, wie z.B. die Feldlerche oder das Rebhuhn, wurden nicht im Plangebiet oder in einem Umkreis von ca. 200 – 300 m festgestellt. Dem Plangebiet mangelt es offenbar für eine Ansiedlung dieser Art an Flächen, die einen optisch offenen Charakter aufweisen. Gründe hierfür sind in den Silhouetten bildenden Gehölzstrukturen des angrenzenden Ufergaleriegehölzes und des nahen Siedlungsrandes zu sehen (ebd.).

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine Brutvogelgemeinschaft aus, die vor dem Hintergrund der gegebenen strukturellen Ausstattung im Hinblick auf die Artenzusammensetzung und auch die Revierdichte den Erwartungen entspricht. Arten, die nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet eingestuft sind, sind nicht vorhanden, drei Arten (Haussperling, Mehlschwalbe und Stieglitz) werden dort auf der Vorwarnstufe geführt. Das vorhandene Artenspektrum ist gegenüber anthropogener Störung als eher tolerant einzuschätzen und in der Normallandschaft vergleichsweise überwiegend häufig.

Naturschutzfachlich betrachtet leitet sich aus dem vorhandenen Brutvogelbestand ein Brutvogelvorkommen ab, das für den Artenschutz grundsätzlich als von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen ist.

Durch den geplanten Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses werden Teile des untersuchten Gebietes in Anspruch genommen, der Naturhaushalt wird langfristig oder dauerhaft stark beeinträchtigt. Die bisher offene Ackerfläche wird überbaut und im Bereich der westlich angrenzenden Gehölzreihe und dem Graben wird eine Überfahrt zur Erschließung des Grundstücks angelegt.

Aufgrund von baubedingten Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel der Baufeldfreimachung oder der Rodung von Gehölzen für die geplante Überfahrt, können ein Verletzen oder Töten von Individuen, Störungen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Zerstörung von Gelegen und Nestern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter den Brutvögeln kommen einige ungefährdete Gehölzfreibrüter vor. Es handelt sich um die Arten Amsel, Buch- und Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Diese Arten legen ihr Nest zu jeder Brut neu im Bereich von Gehölzen oder Bruthöhlen an. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher verhindern (entsprechende Vermeidungsmaßnahme siehe Kap. 4.2). Die vorhandene Kolonie der Mehlschwalben, deren Nester hingegen durch ihre wiederkehrende Benutzung unter den Schutz des Artenschutzes fallen, ist durch die Planungen nicht

betroffen, da an dem Gebäude, an dem die Kolonie siedelt, keine aus der hier betrachteten Planung abzuleitenden Veränderungen folgen.

Eine erhebliche Störung der Brutvögel angrenzender Bereiche durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgehend vom geplanten Feuerwehrgerätehaus ist nicht zu erwarten, da es sich bei den angrenzend vorkommenden Vogelarten nicht um besonders störungsanfällige Arten handelt bzw. der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einzelner Arten aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs nicht verschlechtert wird. Darüber hinaus werden den Vogelarten im näheren Umfeld weiterhin störungsarme Bereiche zur Verfügung stehen.

Feldhamster: Der F-Plan-Änderungsbereich ist aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit als potenzieller Lebensraum des in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten und nach BNatSchG streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) einzustufen. Innerhalb des untersuchten Bereiches (siehe Anlage, Kap. 1, Abb. 1) wurden keine Baue nachgewiesen. Ebenfalls konnten bei Untersuchungen aus dem Jahr 2010 keine Feldhamsterbaue nachgewiesen werden (ABIA 2018). Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster die Fläche aktuell nicht besiedelt. Entsprechend werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf den Feldhamster nicht ausgelöst.

Fledermäuse: In der Gehölzreihe entlang des Grabens, der an der Westgrenze des Geltungsbereiches verläuft, sind mehrere Bäume vorhanden, die potenziell als Quartier geeignete Höhlungen oder Versteckplätze unter abstehender Rinde aufweisen. Zu nennen sind drei Kopfweidenstämme und auch weitere dort stehende Weiden und Erlen.

Im Zweifelsfall zu kontrollierende Bäume wurden im Gelände mit einem in Kopfhöhe des Betrachters angebrachten weißen Punkt gekennzeichnet. Vor einer Rodung müssten diese Bäume auf eine dann vorliegende Besiedlung durch überwinternde Fledermäuse hin kontrolliert werden.

### **Auswirkungen**

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Plangebiet zu einem potenziellen Lebensraumverlust für Tiere. Vogel-, Feldhamster- und Fledermausvorkommen konnten bei Kartierungen 2018 jedoch nicht innerhalb des F-Plan-Änderungsbereiches nachgewiesen werden. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kann eine baubedingte Beeinträchtigung (Baufeldfreimachung) der Avifauna jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist für die geplante Überfahrt über den Graben angrenzend an den F-Plan-Änderungsbereich und der damit baubedingt verbundenen Beseitigung von Gehölzen eine Beeinträchtigung von Fledermäusen nicht sicher auszuschließen.

## **Bewertung**

Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sind aktuell im F-Plan-Änderungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem bestehenden Bestand der Brutvögel um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt bzw. der F-Plan-Änderungsbereich derzeit nicht durch Vögel, Fledermäuse oder den Feldhamster besiedelt werden, ist der Lebensraumverlust für die Fauna als nicht erheblich zu bewerten.

Die durch das Vorhaben verursachten baubedingten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I verhindert.

**Zu ändernde Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule:** Eine umfassende faunistische Kartierung wurde für den Teilbereich nicht durchgeführt. Das Artenvorkommen auf dem Gelände wurde jedoch im Zuge der Kartierungsarbeiten für den Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr als Randbereich mit erfasst (Bestandsbeschreibung und artenschutzrechtliche Beurteilung siehe oben bzw. siehe Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“). Der Eingriff in die bestehende Gehölzreihe zum Acker für den Bau einer Überfahrt zum geplanten Feuerwehrgerätehaus wird bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I abgehandelt.

Da die geplanten Festsetzungen lediglich eine Nutzungsänderung der bestehenden Flächen und Gebäude (siehe Kap. 1.1) sowie die den Erhalt von Gehölzen betreffen, kann ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Fauna können sicher von vornherein ausgeschlossen werden, da keine baulichen Änderungen innerhalb des Aufhebungsbereiches durch die vorgesehenen Nutzungsänderungen geplant sind. Das Baurecht auf den bisher bebauten Flächen besteht jedoch durch den bereits vorhandenen Bebauungsplan. Sollten jedoch bauliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz wie üblich zu berücksichtigen.

- **Schutzgut „Biologische Vielfalt“**

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen. Sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind selbst ein Teil davon (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 2017).

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten, gesichert. Der Änderungsbereich des F-Plans ist durch eine geringe Strukturvielfalt geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen bieten für Flora und Fauna wenig abwechslungsreiche Standorte.

### **Auswirkungen**

Informationen zur **genetischen Vielfalt** im F-Plan-Änderungsbereich liegen nicht vor. Auswirkungen wären wahrscheinlich dann anzunehmen, wenn stark bedrohte gesetzlich geschützte Arten mit kleinen und/oder isolierten Populationen von der Bauleitplanung betroffen wären oder komplette Ökosysteme abgeschnitten und damit isoliert würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Aussagen zur **Artenvielfalt** werden bereits in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 getroffen. Dort werden qualitative und quantitative Angaben zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten im F-Plan-Änderungsbereich und in seiner Umgebung gemacht. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen als bestandsgefährdet eingestufte Arten. Arten, die für den Erhalt vorhandener Lebensräume bzw. Biozönosen von Relevanz sind, sind nicht bekannt. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten gem. EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) werden in Kapitel 2.2.2 berücksichtigt.

Aussagen zur **Ökosystemvielfalt** sind anhand der vorkommenden Biotoptypen nach v. Drachenfels (2016) möglich. Angaben zu Art und Flächengröße der im F-Plan-Änderungsbereich vorkommenden Biotoptypen sind Kapitel 2.2.1 zu entnehmen. Gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich. Angaben zum nächstgelegenen FFH-Gebiet enthält Kapitel 1.2.4.

### **Bewertung**

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet oder seine Umgebung, da keine vernetzenden Strukturen im Rahmen eines bestehenden Biotopverbundes oder besonders geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

- **Schutzgut Fläche**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen**

Die vorliegende Planung bereitet Nutzungsfestsetzungen für noch nicht bebaute Flächen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und dem geplanten Feuerwehrgerätehaus vor. Im insgesamt etwa 1,66 ha großen F-Plan-Änderungsbereich werden die Voraussetzungen für eine maximale Neuversiegelung von etwa 2.286 m<sup>2</sup> Fläche geschaffen. Etwa 415 m<sup>2</sup> werden für neue Heckenstrukturen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen. Durch die vorliegende Planung erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen auf insgesamt etwa 9.574 m<sup>2</sup> (58% des F-Plan-Änderungsbereiches).

### **Bewertung**

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konnte in diesem Fall überwiegend nicht gefolgt werden. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I und im Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Hohbrink“ einschlich örtlicher Bauvorschrift, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Am Sportplatz“, Stadtteil Altenhagen I kompensiert.

- **Schutzgut „Boden“**

In Bezug auf das Schutzgut „Boden“ gelten Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion als besonders schutzwürdig (LBEG 2009). Die im Folgenden aufgeführten besonders schutzwürdigen Böden sind entsprechend zu berücksichtigen:

- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung im Hachmühlener Becken, einer weiten, vorwiegend in weichen Schichten des Keupers entstandene

Ausraumhalde der Hamel und ihrer Nebenbäche. Ein Ausläufer dieses Beckens umschließt den Ort Altenhagen I.

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen unterhalb von quartären Lockergesteinen Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm) an, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Im Planungsgebiet und im Umkreis bis 2 km Entfernung sind keine Erdfälle bekannt. Da es nach dem aktuellen Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach der geologischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 befindet sich der F-Plan-Änderungsbereich, der in nordwestlicher Richtung zur Niederung des Sedemünder Mühlbaches abfällt, im Übergangsbereich der Löß- und Lößlehmvorkommen zu den fluvialen Ablagerungen (Auesedimenten) in Nebentälern.

Der Landschaftsplan Springe weist als bodenbildendes Ausgangsgestein Lehm, Ton und Schluff aus. Aus diesen Bodenarten sind gemäß Bodenkarte 1:50.000 (LBEG 2019) mittlere Parabraunerde und im östlichen Teil des F-Plan-Änderungsbereiches flache Parabraunerde entstanden. Hierbei handelt es sich um Böden mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Für die Ackerfläche im Geltungsbereich wird gemäß Bodenschätzung eine Acker- bzw. Grünlandzahl von 70 angegeben. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des F-Plan-Änderungsbereiches nicht vor (ebd.).

Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte innerhalb des F-Plan-Änderungsbereiches liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover nicht vor. Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat auf Anfrage der Stadt Springe alliierte Luftbilder des Plangebietes auf potenzielle Kampfmittel hin ausgewertet. In Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) bestehen keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

### **Auswirkungen**

Der Geltungsbereich weist keine natur- oder kulturhistorisch bedeutsamen und/oder seltenen Böden auf. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind ebenfalls nicht



vorhanden. Die natürlicherweise vorhandenen Böden sind in unterschiedlichen Intensitäten anthropogen verändert.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung im Bereich des Feuerwehrgerätehauses kommt es zu einem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen. Damit kommt es ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Eine Aufwertung der Bodenfunktionen erfolgt dort, wo eine Extensivierung bislang intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen vorgenommen wird. Hier entfallen die regelmäßigen Störungen z. B. durch das Befahren und die damit einhergehende Verdichtung, so dass nunmehr eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden kann. Im Bereich ehemals ackerbaulich genutzter Flächen (Regenrückhaltebecken) entfallen Stoffeinträge durch Düngung und Pflanzenschutzmittel. Auf den zuvor versiegelten Flächen im Bereich der zu ändernden Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule sind alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts bereits zerstört.

### **Bewertung**

Aufgrund des Verlustes der ökologischen Bodenfunktion sowie der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu bewerten. Im Bereich zukünftiger Versiegelungen werden für das Schutzgut „Boden“ alle natürlichen Funktionen verloren gehen. Dies ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe soll durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle reduziert werden.

- **Schutzgut „Wasser“**

### **Grundwasser**

Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses wurde für das Grundstück vorweg ein Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht) erstellt. Bei den Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 6 m wurde kein Grundwasserspiegel angetroffen (SCHÜLKE 2017).

Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 liegt die Grundwasserneubildungsrate im B-Plan-Geltungsbereich zwischen 251 und 300 mm/Jahr. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist dort als „hoch“ eingestuft. In diese Klasse sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeit potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff) bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (bei Tonen). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden (LBEG 2019).

### **Oberflächenwasser**

Das Plangebiet fällt von Südost nach Nordwest ab. Im westlichen Teil des F-Plan-Änderungsbereiches und südlich angrenzend befinden sich Gräben. Bei diesen Gräben handelt es sich um Gewässer III. Ordnung, welche die Vorflut der Ackerflächen bilden und das Dränwasser abführen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zu versickern. Die Ableitung des überschüssigen Oberflächenwassers, das im neu zu bebauenden Teilbereich anfällt, erfolgt über das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken (RRB).

### **Auswirkungen**

Die geplante Neuversiegelung durch das Feuerwehrgerätehaus führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse. Aufgrund der vorliegenden und der mit der Umnutzung einhergehenden Versiegelung von Freiflächen wird die Summe der versiegelten Flächen zunehmen. Die Ableitung des Oberflächenwassers, das nicht versickern kann erfolgt über das Regenrückhaltebecken. Der westlich liegende Graben wird als Vorfluter genutzt. Zur Sicherung der Oberflächenwassereinleitung in den Graben sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das gleiche gilt für die geplante Überfahrt über den Graben.

Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften nicht zu erwarten.

### **Bewertung**

Die tatsächliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Neuversiegelung ist als äußerst gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Da die Oberflächenabflüsse durch das vorhandene Regenrückhaltebecken reguliert werden, stellt die vorgelegte Planung für das Oberflächenwasser keine erhebliche Verschlechterung dar. Regenrückhaltevorrichtungen haben die Funktion, bei Starkregenereignissen die Abflussspitzen zu kappen, einen Teil des Regenabflusses zunächst zu speichern und verzögert an den Vorfluter abzugeben. Darüber hinaus wird der derzeit vorhandene Graben durch die vorliegende Planung nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ sind entsprechend nicht zu erwarten.

- **Schutzgut „Klima/Luft“**

Die Stadt Springe gehört zur Klimaregion „Bergland und Bergvorland“ (MOSIMANN et al. 1999). Das durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperatur beträgt im Monat Januar – 1 bis + 5 °C, im Monat Juli 15,5 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 750 – 800 mm, die Winde kommen zu 60% aus westlicher Richtung (STADT SPRINGE 1996).

Entsprechend der Lage am Rand des Siedlungsbereichs stellt der Landschaftsplan Springe die betreffenden Flächen hinsichtlich ihrer geländeklimatischen Funktion als „Ortslagen, bei Verdichtung Wärmespeicherung und Aufwindproduktion

(Entwicklungsziel: Durchgrünung)“ und „Offenland, Acker und Grünland als Kaltluftproduzent (Entwicklungsziel: Erhaltung)“ dar.

### **Auswirkungen**

Aufgrund der geplanten sehr geringen zusätzlichen Neuversiegelung und Überbauung kommt es zu keiner Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften zu vermeiden.

### **Bewertung**

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da die Kaltluft produzierenden Flächen aufgrund der topographischen Situation – das erforderliche Gefälle in Richtung Ortslage (= Wirkungsraum) fehlt - keine lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen zu erfüllen haben, spielt der F-Planänderungsbereich für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine besondere Rolle.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu bewerten. Zusammenfassend ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ auszugehen.

- **Schutzgut „Landschaftsbild“**

Der F-Plan-Änderungsbereich ist geprägt durch den Übergang des geschlossenen Siedlungsbereiches in die freie Landschaft. Eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht aufgrund der angrenzenden Siedlungsbebauung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Landschaftsplan Springe bewertet den Geltungsbereich in Bezug auf das Landschaftsbild mit einer „mittleren Schutzwürdigkeit“ und sieht einen „hohen“ Entwicklungsbedarf für naturnahe, horizontal und vertikal gliedernde Elemente vor.

### **Auswirkungen**

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es im vorbelasteten Siedlungsrandbereich voraussichtlich zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

### **Bewertung**

Aufgrund der visuellen Vorbelastung (Sportplatz, Landwirtschaft, Siedlungsrand) ist das anthropogen geprägte Landschaftsbild am Ortsrand Altenhagens I als vergleichsweise

unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Zusammenfassend betrachtet ist unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorgesehenen Ortsrandeingrünung bzw. Pflanzmaßnahmen der im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ auszugehen.

- **Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Kultur- und sonstige Sachgüter fallen unter den Oberbegriff „kulturelles Erbe“ und umfassen insbesondere architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze. Im F-Plan-Änderungsbereich und in seinem unmittelbaren Umfeld sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist aber zu rechnen.

#### **Auswirkungen**

Es ist im F-Plan-Änderungsbereich mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Im unmittelbaren Umfeld häufen sich auffällig vor allem steinzeitliche Fundstellen. Zudem gibt es auch Hinweise auf eine eisenzeitliche Besiedlung. Insgesamt verweisen die bislang bekannten Fundstellen im Zusammenspiel mit der Topographie und Bodengüte (fruchtbare Parabraunerden) auf eine intensive Nutzung dieser Gegend in vorgeschichtlicher Zeit. Aus diesen Gründen ist auch im Plangebiet dringend mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Es wird deshalb auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG vor Beginn der Erdarbeiten hingewiesen.

#### **Bewertung**

In parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bau- und Erdarbeiten mit dem Auftreten ur- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde zu rechnen ist. Im Vorfeld ist daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde einzuholen. Da für den Bedarfsfall die Einschaltung der Denkmalschutzbehörden vorgegeben ist, sind Beeinträchtigungen des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

- **Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind direkt zwischen zwei Schutzgütern bestehende Wechselwirkungen, aus Verlagerungseffekten resultierende Wechselwirkungen und komplexere Zusammenhänge zu betrachten, die zwischen mehreren Schutzgütern bestehen.

Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Da Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch eine Beeinträchtigung der Luftqualität auszuschließen.

Der Eingriff in den Boden bedeutet gleichzeitig eine Standortveränderung und einen Standortverlust. Es bestehen daher intensive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere jedoch zum Wasserhaushalt sowie zu Flora und Fauna.

Eine negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nicht zu erwarten. Indirekte Folgewirkungen auf die Vegetation angrenzender Lebensräume sind daher nicht zu befürchten.

Durch die geplanten Umgestaltungen in der Landschaftsstruktur, bei den Vegetationsstrukturen und in der Nutzung wird sich die Tierartenzusammensetzung im Planungsraum verändern. Zum einen werden derzeitige Lebensräume durch unbewachsene Flächen ersetzt, zum anderen entsteht ein Angebot neuer Lebensräume im Rahmen geplanter Rückhalte-, Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Eingriffsgebietes und auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich auf das menschliche Naturerleben aus. Obwohl die Neubebauung direkt östlich an eine bestehende Siedlung anschließt, welche wiederum eine gewisse Vorbelastung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störfwirkungen der neuen Bebauung nicht als gravierend empfunden werden.

### **3.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt innerhalb des im Parallelverfahren zu erstellenden B-Plans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“, Stadtteil Altenhagen I. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass die innerhalb des Änderungsbereiches entstehenden Eingriffe auch innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden können.

## **4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Für das Feuerwehrgerätehaus wurden vor der Planung bereits verschiedene Entwürfe entwickelt und durchgespielt. Die ausgewählte Variante gewährleistet die optimalen Betriebsabläufe (z.B. Zufahrt im Südwesten umso eine Kreuzung des Verkehrs im Alarmfall zu vermeiden).

Der Standort des RRB ergibt sich aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung östlich von Altenhagen I sowie der Notwendigkeit zur Rückhaltung anfallender Wassermengen.

## 5. Verfahren

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Altenhagen I gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am 11.06.2019 im Rahmen einer Bürgeranhörung im Dorfgemeinschaftshaus Altenhagen I statt. Zu dieser Veranstaltung sind 6 Bürger erschienen. Es wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen, die vom Tennisverein genutzt wird. Laut Baugenehmigung befinden sich die erforderlichen Stellplätze südlich an der Straße „Hohbrink“. Dies wird im Vorentwurf des Bebauungsplans so als Festsetzung übernommen. Es wird angeregt die Stellplätze am „Hohbrink“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dem Tennisverein östlich des Dorfgemeinschaftshauses die erforderliche Zahl an Stellplätzen neu einzurichten.

#### **Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die Frage des Stellplatznachweises ist Gegenstand der Baugenehmigung und nicht Bestandteil des Bauleitverfahrens.

Gegenüber der vorhandenen und zukünftigen Feuerwehr-Ausfahrt am „Hohbrink“ stehen Altglas-Container, die das zügige Ausfahren der Feuerwehr behindern. Hier wird angeregt, einen neuen Stellplatz zu suchen.

#### **Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Der Standort der Glascontainer ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2019 gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum 30.08.2019 aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am 23.01.2020 beraten hat.

## **Stellungnahme Region Hannover**

### **Naturschutz:**

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

#### **Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.**

Das Thema Artenschutz ist im Umweltbericht behandelt worden. Da parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der konkrete Festsetzungen trifft, werden die Artenschutzbelange auf der Ebene abgearbeitet.

Zur Planung der neuen Feuerwehr in Altenhagen fehlt eine Begründung in den Unterlagen des Umweltberichts oder der Begründung zum Flächennutzungsplan, warum die Zufahrt durch den (kurzen) verbleibenden Gehölzstreifen östlich der ehemaligen Grundschule verläuft und nicht von der Straße „Hohbrink“ aus direkt erfolgt.

#### **Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die Wahl der Grundstückszufahrt ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes (FNP). Auf der Ebene des FNP erfolgt die Begründung der Wahl des Standortes.

Zur Straße „Hohbrink“ fehlt weiter jegliche Eingrünung, obwohl hier – im Vergleich zum westlich liegenden Gebäudekomplex der alten Schule - viel Platz nach Südosten zur Straße „Hohbrink“ bzw. zum landwirtschaftlichen Weg besteht.

#### **Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Der FNP stellt einen Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung dar, der in Verbindung mit der zu entwickelnden Baufläche südlich der Straße „Hohbrink“ steht. Eine Eingrünung ist aus dieser Sicht auf dem kurzen Abschnitt am Wirtschaftsweg nicht erforderlich.

Die Eingrünung würde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vergrößerung des bebauten Bereichs am Ortsrand vermindern und sollte daher ergänzt werden. Wenn das geplante Feuerwehrgebäude nach Nordwesten zum RRHB hin trotz Verwaltung sichtbar ist, sollte auch hier eine Gehölzpflanzung mit autochtonen Gehölzen vorgesehen werden.

#### **Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Auf der Ebene des FNP wird eine Eingrünung des Ortsrandes dargestellt. Die Auswirkungen des möglichen Bauvorhabens werden auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Dass unter dem Gehölzbestand östlich des Sportplatzes eine Leitung verläuft und der Gehölzbestand damit nicht als zu erhalten festgesetzt werden kann, ist aus Naturschutzsicht sehr bedauerlich.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass vor jeglicher Gehölzentnahme bei Leitungsarbeiten der Artenschutz berücksichtigt wird und die Gehölze auf Nester, Spalten und Höhlen abgesucht werden.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die konkreten Maßnahmen des Artenschutzes sind Gegenstand des Bebauungsplans.

Weiter kann gebietseigenes Gehölzmaterial bei Neupflanzungen Verwendung finden, wenn die Gehölze bei Forstbaumschulen eingekauft werden.

Ab 01.03.2020 ist die Verwendung anderer als gebietseigener Pflanzen gem. § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG verboten.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die konkreten Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand des Bebauungsplans.

Aus Naturschutzsicht sehr erfreulich ist die Feststellung von Mehlschwalbennestern am Gebäude der alten Grundschule.

Umso wichtiger ist die Vorgabe, dass vor jeglichen künftigen Bauarbeiten an Dach und Fassade der alten Gebäude nach (dauerhaft geschützten) Nestern oder Nestbereichen gesucht und der Artenschutz berücksichtigt wird.

In diesem Zusammenhang wird aus Naturschutzsicht empfohlen, am neu zu errichtenden Feuerwehrgebäude neben den Nistkästen für Blau- und Kohlmeisen, wie im Artenschutzgutachten vorgesehen, auch Nisteinrichtungen z. B. für Spatzen und Mauersegler oder für Schwalben einzuplanen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die konkreten Maßnahmen des Artenschutzes sind Gegenstand des Bebauungsplans.

**Regionalplanung:**

*Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).*

**Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, insoweit die nachfolgenden Belange berücksichtigt werden.**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.



### Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilträumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung ist bereits erfolgt und in der Begründung zum Planvorentwurf (s. Seite 6) dokumentiert.

#### **Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.**

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

### Hinweise zu den Planunterlagen

Im Vorentwurf der Begründung zur 27. Flächennutzungsplanänderung (Stand: Juli 2019) werden für das Plangebiet in Kapitel 2.3 übergeordnete Planungen beschrieben (S. 6).

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass das Planwerk auf Landesebene als *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen*, kurz *LROP* bezeichnet wird.

Zur Verwendung der Fachtermini wird grundlegend darauf hingewiesen, dass es sich im LROP und RROP 2016 um *Festlegungen* und nicht um Darstellungen handelt. So werden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nicht dargestellt oder eingestuft, sondern *festgelegt*.

#### **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Die Begriffe werden ausgetauscht.

## **Stellungnahme LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe Vermerk/e in beigefügter Kartengrundlage).

### Ergebnis:

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) keine Bedenken.

### Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover.

### **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird in der Begründung dargestellt.

## **Stellungnahme LBEG**

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet kommen laut unseren Datengrundlagen Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht definiert sich die Schutzwürdigkeit fruchtbarer Böden nicht über die Nutzung als besonders ertragreiche landwirtschaftliche Fläche. Vielmehr ist Bodenfruchtbarkeit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und beschreibt die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion, die es für das Wohl kommender Generationen zu bewahren gilt. Mit fruchtbaren Böden sollte daher in besonderem Maße sparsam und schonend umgegangen werden.

### **Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.**

Eine Begründung, weshalb der fruchtbare Boden in Anspruch genommen wird befindet sich bereits in der Begründung.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen unterhalb von quartären Lockergesteinen Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm) an, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Im Planungsgebiet und im Umkreis bis 2 km Entfernung sind uns keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche

formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Die Aussage zu Erdfällen wird in die Begründung übernommen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

**Stellungnahme Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal**

Auf dem betreffenden Areal befindet sich seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Mühlenbachtal kein Verlauf einer Transport- bzw. Versorgungsleitung. Die bestehenden Hausanschlussleitungen haben weiter Bestand. Daher kann der Planung unsererseits zugestimmt werden.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Folgende Anmerkung habe ich allerdings zur möglichen Bebauung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15).

Es besteht eine Anschlusspflicht für das Grundstück gemäß der Satzung der Stadt Springe über Abgabe von Wasser in dem Ortsteil Altenhagen I (§5) unter Beachtung der

Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Stadtteil Altenhagen I.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die Aussage betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie wird an den Bauherren weitergeleitet.

Ferner bitte ich darauf zu achten, dass bei der Planung zur Genehmigung von Bebauungen eine Überbauung der Hausanschlussleitung nicht zulässig ist. Die Versorgung des Grundstücks kann unsererseits gewährleistet werden. Eine entsprechende Versorgungsleitung führt an dem betreffenden Grundstück vorbei (Verkehrsfläche).

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Dies ist Gegenstand einer Baugenehmigungsplanung. Die Aussage wird an den Bauherren weitergeleitet.

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</b>
--

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 dem Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Altenhagen I und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Altenhagen I und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.08. bis einschließlich 11.09.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Anregungen und Hinweise eingegangen:

**Stellungnahme Region Hannover**

**Naturschutz:**

Zur Straße „Hohbrink“ fehlt weiter jegliche Eingrünung, obwohl hier – im Vergleich zum westlich liegenden Gebäudekomplex der alten Schule – viel Platz nach Südosten zur Straße „Hohbrink“ bzw. zum landwirtschaftlichen Weg besteht.

Die Eingrünung würde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vergrößerung des bebauten Bereichs am Ortsrand vermindern und sollte daher ergänzt werden.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Der FNP stellt einen Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung dar, der in Verbindung mit der zu entwickelnden Baufläche südlich der Straße „Hohbrink“ steht. Eine Eingrünung ist daher auf dem kurzen Abschnitt am Wirtschaftsweg nicht erforderlich.

Aus Naturschutzsicht sehr erfreulich ist die Feststellung von Mehlschwalbennestern am Gebäude der alten Grundschule.

Umso wichtiger ist die Vorgabe, dass vor jeglichen künftigen Bauarbeiten an Dach und Fassade der alten Gebäude nach (dauerhaft geschützten) Nestern oder Nistbereichen gesucht und der Artenschutz berücksichtigt wird.

In diesem Zusammenhang wird aus Naturschutzsicht empfohlen, am neu zu errichtenden Feuerwehrgebäude, neben den Nistkästen für Blau- und Kohlmeisen wie im Artenschutzgutachten vorgesehen, auch Nisteinrichtungen z. B. für Spatzen und Mauersegler oder für Schwalben einzuplanen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Dass bestehende Gehölzbestände und andere bestehende Biotoptypen als Ausgleichsmaßnahme berechnet werden, weil sie durch Überplanung des Bebauungsplans festgesetzt werden, ist aus Naturschutzsicht schwer nachzuvollziehen.

(Zumal der Bereich der Gehölze am Sportplatz nicht verändert wird, eine Neubepflanzung also nicht zwingend erforderlich wäre.)

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung lässt eine solche Anrechnung bestehender Biotoptypen nicht zu.

Auch aus dem Text des BauGB (§1a BauGB) kann diese Form des Ausgleichs durch Anrechnung bestehender Biotopwerte aus Sicht der UNB nicht entnommen werden. Daher wird um Mitteilung gebeten, auf welcher Rechtsgrundlage so vorgegangen wird.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Die Bilanzierung des Ausgleichs ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Dies erfolgt im Bebauungsplan.

**Gewässerschutz:**

Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung.

Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt.

Die Belastung ist im Plan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Dieser Sachverhalt wird im Bebauungsplan abgearbeitet.

**Raumordnung:**

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

**Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.**

**Belange der Landwirtschaft**

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016 (s. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02).

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist erfolgt und in der Begründung des Entwurfs zur 27. FNP-Änderung (Stand November 2019), Seite 6 (Kapitel 2.3) sowie im Bebauungsplan Nr. 15 (Stand November 2019), Seite 3 f (Kapitel 1.3.2), dokumentiert.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

**Stellungnahme Deutsche Telekom**

...

Seitens der Telekom bestehen gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 15, Feuerwehr Am Oberen Felde grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf

**Stellungnahme Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft (Realverband)**

Der Realverband Altenhagen I ist unterhaltungspflichtiger Eigentümer des oberhalb der Bebauungsplanung verlaufenden Wirtschaftsweges (Verlängerung „Hohbrink“) sowie des angrenzenden Grabens.

Mit Fortfall der bisherigen Ackerfläche und Umwandlung in befestigtes und bebautes Grundstück entfallen die bisherigen Zugänglichkeiten auf diesen Grundstücksteil für den

Realverband. Insbesondere die Unterhaltung des angrenzenden Grabens (Grabenräu-  
mung) wird in diesem Abschnitt eingeschränkt und erschwert.

Es wird daher beantragt, dass das entsprechende Teilstück des Wirtschaftsweges sowie  
des Grabens in das Eigentum der Stadt Springe übertragen wird.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Die Übertragung des Ei-  
gentums an dem Teilstück des Wirtschaftsweges und die Unterhaltungsver-  
pflichtung des angrenzenden Grabens wird außerhalb des Bauleitverfahrens  
geregelt.

<b>Feststellungsbeschluss</b>
-------------------------------

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung aller Belange und Anregungen gemäß  
§ 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Feststellungsbeschluss für die  
27. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Altenhagen I gefasst und gemäß  
§ 5 (5) BauGB die Begründung als solche beschlossen.

Springe, 10.08.2021

gez. Springfeld  
Bürgermeister  
(Springfeld)